



SITZUNGSVORLAGE
B 2012/320/2486

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Ordnungswesen und
Standesamt
320/Tg

30.05.2012

Norbert Tigges

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Ausschuss für Planung und Verkehr

Entscheidung

12.06.2012

Rat

Entscheidung

13.06.2012

Parkraumbewirtschaftung; Antrag von Herrn Bäumker (OZO) auf Verlängerung der gebührenfreien Zeit (Brötchentaste)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Zeit für gebührenfreies Parken auf den Parkplätzen Carl-Haver-Platz und Rathaus von derzeit 15 Minuten auf 30 Minuten zu verlängern.

Die Parkgebührenordnung der Stadt Oelde erhält folgenden Wortlaut:

**Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Oelde
(Parkgebührenordnung) vom _____**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310,919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), des § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765,793) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach §6a Abs. 6 u.7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird die Gebühr für die Parkplätze

Carl-Haver-Platz
und
Rathaus (Ratsstiege)

festgesetzt auf

0,50 €	für die angefangene 1. Stunde
0,50 €	für die angefangene 2. Stunde
1,00 €	für die angefangene 3. Stunde.

Eine Parkdauer bis 30 Minuten ist gebührenfrei (Brötchentaste). Die Höchstparkdauer beträgt insgesamt 3 Stunden.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Gebührenordnung vom 01. Juli 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Herr Bäumker (OZO) beantragt mit Mail vom 02.03.2012, den Zeitraum für das gebührenfreie Parken auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen Carl-Haver-Platz und Rathaus auf 30 Minuten zu verlängern.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 12.06.2012 diesem Antrag mehrheitlich zugestimmt.

Es wird vorgeschlagen, die Parkgebührenordnung der Stadt Oelde wie folgt zu ändern:

**Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Oelde
(Parkgebührenordnung) vom _____**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310,919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), des § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765,793) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach §6a Abs. 6 u.7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird die Gebühr für die Parkplätze

Carl-Haver-Platz
und
Rathaus (Ratsstiege)

festgesetzt auf

0,50 €	für	die	angefangene	1. Stunde					
0,50 €	für	die	angefangene	2. Stunde					
1,00	€	für	die	angefangene	3.	Stunde.			

Eine Parkdauer bis 30 Minuten ist gebührenfrei (Brötchentaste). Die Höchstparkdauer beträgt insgesamt 3 Stunden.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Gebührenordnung vom 01. Juli 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.